

Merkblatt(Not-)Stromaggregate

Notstromaggregate werden in zwei Gruppen eingeteilt: in mobile und ortsfeste Anlagen. Sie unterliegen unterschiedlichen Richtlinien und Gesetzen.

Um zu klären, ob Ihre Anlage eine ortsfeste oder mobile Anlage ist, ist folgende Definition von «ortsfest» zu beachten:

„Ortsfeste Maschinen und Geräte“: **Maschinen und Geräte, die bestimmungsgemäss auf Dauer am Ort ihrer ersten Verwendung aufgestellt werden und ausser während des Transports vom Herstellungsort an den Ort der ersten Aufstellung weder über die Strasse noch auf andere Weise bewegt werden sollen.**

„Auf Dauer aufgestellt“: **Befestigung mit Bolzen oder in einer anderen wirksamen Weise – sodass die Maschine oder das Gerät nicht ohne Verwendung von Werkzeug oder Ausrüstung bewegt werden kann – auf einem Fundament oder an einer anderen Vorrichtung, die bewirken soll, dass die Maschine oder das Gerät an einem einzigen Ort in einem Gebäude, Bauwerk, Betrieb oder einer Anlage betrieben wird.**

D.h. befestigen Sie Ihre Anlage, dann gilt diese Anlage als ortsfeste Anlage, auch wenn Sie diese Anlage als mobile Anlage gekauft haben. Als ortsfest gelten auch mobile Anlagen ab einer Standzeit von mehr als einem 1 Monat oder solche, die so aufgestellt/ installiert sind, dass sie ohne Werkzeug nicht bewegt werden können. Notstromaggregate in mobilen LKW- oder Schiffscontainern fallen in der Regel unter ortsfeste Anlagen.

Werden mehrere mobile Anlagen parallelgeschaltet, ist davon auszugehen, dass es sich hierbei auch um ortsfeste Anlagen handelt, da diese Anlagen auf Dauer aufgestellt werden. Anlagen mit einer Leistung von > 560 kW müssen einer Einzelfallbetrachtung unterzogen werden.

Bitte beachten Sie, dass ortsfeste Anlagen einer Baubewilligungspflicht unterliegen!

Reichen Sie ein entsprechendes Baugesuch bitte bei Ihrer zuständigen Baubewilligungsbehörde (Gemeinde) ein.

Mobile (Not-)Stromaggregate

Der Halter oder Betreiber von Maschinen oder Geräten mit Verbrennungsmotor muss alle 24 Monate eine Abgaswartung durchführen oder durchführen lassen. Er muss die Ergebnisse der Abgaswartung während mindestens zwei Jahren aufbewahren und den Behörden auf Verlangen vorweisen.

Neue, mobile (Not-)Stromaggregate (alle Anwendungen, z.B. Baustelle, Landwirtschaft, Industrie)

Mobile Maschinen und Geräte, dazu gehören auch (Not-)Stromaggregate, müssen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1628 entsprechen. In der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) ist dies unter Art. 20b&c LRV, sowie Anh. 4 Ziff. 4 LRV festgehalten.

Die Verordnung (EU) 2016/1628 sieht einen Partikelanzahl-Grenzwert vor, infolgedessen Notstromaggregate ab 19 kW bis 560 kW ab Werk mit einem Partikelfilter ausgerüstet

sind. Da es sich um eine Inverkehrbringungs Vorschrift handelt, bedeutet dies, dass nur ein Motor der Stufe V bzw. ein «Übergangsmotor» eingesetzt werden darf.

Motoren, welche nicht die Stufe V erfüllen, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

Bestehende, mobile (Not-)Stromaggregate (alle Anwendungen, z.B. Baustelle, Landwirtschaft, Industrie)

Für bestehende, mobile (Not-)Stromaggregate gelten die Abgasvorschriften gemäss EU-Richtlinie 97/68/EG, erwähnt in der Luftreinhalte-Verordnung (Anh. 4 Art. 31 LRV für Baumaschinen) sowie in der Strassenverkehrsgesetzgebung (z.B. für fest verbundene Aufbaumotoren).

Ortsfeste (Not-)Stromaggregate (neue und bestehende)

Stationären Motoren werden nach Artikel 13 Absatz 3 periodisch kontrolliert.

Für stationäre Verbrennungsmotoren werden in der Regel alle 2 Jahre, für Notstromgruppen mit weniger als 50 Betriebsstunden alle 6 Jahre Messungen veranlasst.

Die Emissionsgrenzwerte für stationäre Verbrennungsmotoren sind in der LRV Anh. 2 Ziff. 82 definiert und sind abhängig von der Leistung und dem verwendeten Treibstoff.

Stationäre Verbrennungsmotoren, die weniger als 50 Betriebsstunden pro Jahr aufweisen, werden in der LRV als **Notstromgruppen** bezeichnet und gesondert geregelt (Anh. 2 Ziff. 827 LRV).

Einsatz von (Not-)Stromgruppen in Strommangellagen

Wie oben erwähnt sind Notstromgruppen gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) auf 50 Betriebsstunden pro Jahr limitiert (s. Anh. 2 Ziff. 827 LRV bzw. Anh. 2 Ziff. 837 LRV). Diese 50 Stunden werden gemäss gängiger Vollzugspraxis so ausgelegt, dass damit Testläufe gemacht werden können. **Ein Recht auf Ausschöpfung dieser 50 Stunden besteht nicht.** Für besondere Ereignisse wie beispielsweise Strommangellagen oder für spezifische Infrastrukturen sind weder in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) noch im Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) Ausnahmen vorgesehen.

Eine Strommangellage kann eine schwere Mangellage gemäss Art. 2 lit. b i.V.m. Art. 4 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG, SR 531) darstellen. Gestützt auf Art. 34 LVG kann der Bundesrat für die Dauer der Geltung von wirtschaftlichen Interventionsmassnahmen Bestimmungen anderer Erlasse vorübergehend für nicht anwendbar erklären. Dieser Kompetenz sind allerdings enge Grenzen gesetzt. Sollte eine schwere Mangellage in Bezug auf die Stromversorgung festgestellt werden, so könnte der Bundesrat, die gemäss LRV erlaubten Betriebsstunden (max. 50 Stunden pro Jahr) für Notstromgruppen vorübergehend und befristet als nicht anwendbar erklären.

Reguläre stationäre Verbrennungsmotoren können mit den entsprechenden Anforderungen gemäss Anh. 2 Ziff. 82 LRV schon heute ohne Limitierung der Betriebsstunden bewilligt und betrieben werden.